

Informationsblatt

zur Berechnung der Entlastung nach § 10 des Stromsteuergesetzes und § 55 des Energiesteuergesetzes

Im Antrag auf Entlastung von der Stromsteuer nach § 10 des Stromsteuergesetzes (StromStG) und/oder der Energiesteuer nach § 55 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) ist eine Selbstberechnung der Entlastungshöhe durch den Antragsteller nicht vorgesehen.

Nachfolgend sind zur Information über die Berechnungsweise mehrere Beispiele sowie jeweils ein Schema zur Berechnung der möglichen Entlastung von der Strom- und Energiesteuer dargestellt. Insbesondere die Berechnungsschemata entfalten jedoch keine rechtliche Wirkung und können darüber hinaus auch nicht jeden in der Praxis auftretenden Einzelfall berücksichtigen. Für die Höhe der Entlastung ist deshalb allein der entsprechende Bescheid des zuständigen Hauptzollamts maßgeblich.

Zwar beziehen sich die Beispiele auf das Antragsjahr 2016, können aber ebenso auf das Antragsjahr 2015 bezogen werden, da sich die Beitragssätze zur Rentenversicherung nicht geändert haben.

Beispiele

Beispiel 1

Ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entnimmt im Kalenderjahr 2016 (Abrechnungszeitraum) insgesamt 10.000 Megawattstunden (MWh) Strom. Im gleichen Zeitraum verheizt das Unternehmen 1.000.000 l leichtes Heizöl, 100.000 MWh Erdgas und 10.000 kg Flüssiggas zu betrieblichen Zwecken. Die Energieerzeugnisse wurden nach § 2 Abs. 3 Satz 1 EnergieStG versteuert bezogen. Die weiteren Voraussetzungen für eine Steuerentlastung liegen vor. Bei einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt (Beitragsbemessungsgrundlage) von 6 Mio. Euro und einem Beitragssatz von 18,7 % (Arbeitgeberanteil 9,35 %) hat das Unternehmen für das Jahr 2016 als Arbeitgeberanteil 561.000 Euro in die allgemeine Rentenversicherung eingezahlt.

1. Berechnung des Unterschiedsbetrags in der Rentenversicherung (§ 10 Abs. 2 StromStG und § 55 Abs. 2 EnergieStG)

Hinweis:

Da die Rentenversicherungsbeitragssätze 2016 niedriger als die in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StromStG und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG genannten Beitragssätze waren, ist bei Berechnung des Unterschiedsbetrags für die Berechnung des Arbeitgeberanteils der tatsächliche Beitragssatz, somit der Beitragssatz in Höhe von 18,7 % (Arbeitgeberanteil 9,35 %) maßgebend.

Im Antragsjahr 2016 betrug das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt des Unternehmens 6 Mio. Euro. Hätte der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im Antragsjahr 20,3 % (Arbeitgeberanteil 10,15 %) betragen, hätte das Unternehmen für diesen Zeitraum 609.000 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen.

Bei dem tatsächlichen Beitragssatz von 18,7 % (Arbeitgeberanteil 9,35 %) hat es hingegen 561.000 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesen Arbeitgeberanteilen an den Rentenversicherungsbeiträgen beträgt 48.000 Euro (609.000 Euro - 561.000 Euro).

2. Berechnung der möglichen Steuerentlastung nach § 9b StromStG

Bevor eine Entlastung von der Stromsteuer nach § 10 StromStG errechnet werden kann, muss die mögliche Steuerentlastung nach § 9b StromStG bestimmt werden. Für Strom, der zu betrieblichen Zwecken verwendet wurde, beträgt die Steuerentlastung 5,13 EUR für eine Megawattstunde. Hieraus ergibt sich für 10.000 MWh Strom ein Betrag von 51.300,00 EUR. Hiervon ist der Selbstbehalt nach § 9b Absatz 2 StromStG in Höhe von 250,00 Euro abzuziehen. Somit ergibt sich eine nach § 9b StromStG mögliche Steuerentlastung von 51.050,00 Euro.

3. Entlastung von der Stromsteuer nach § 10 StromStG

Das Unternehmen hat 10.000 MWh Strom zum Steuersatz von 20,50 EUR/MWh bezogen. Zunächst ist die Entlastung zu errechnen, die sich vor einem Vergleich mit dem in § 10 Abs. 2 StromStG definierten Höchstbetrag ergibt.

Berechnung der Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

Stromsteuerbelastung (10.000 MWh x 20,50 EUR/MWh)	205.000,00 €
abzgl. Minderungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	- 1.000,00 €
abzgl. mögliche Steuerentlastung nach § 9b StromStG (§ 10 Abs. 1 Satz 2 StromStG)	- 51.050,00 €
Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	152.950,00 €
davon 90 % (Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)	137.655,00 €

Eine Entlastung kann aber nur in Höhe des in § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromStG definierten Höchstbetrags gewährt werden.

Berechnung des Höchstbetrags

Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	152.950,00 €
abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung	- 48.000,00 €
Zwischensumme	104.950,00 €
davon 90 % (Höchstbetrag)	94.455,00 €

Die Stromsteuerentlastung beträgt 94.455,00 Euro.

4. Entlastung von der Energiesteuer nach § 55 EnergieStG

Berechnung der Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

Berechnung des Steueranteils nach § 55 Abs. 3 EnergieStG:			
- leichtes Heizöl:	1.000.000 l x 5,11 EUR/1.000 l	5.110,00 €	
- Flüssiggas:	10.000 kg x 19,89 EUR/1.000 kg	+ 198,90 €	
- Erdgas:	100.000 MWh x 2,28 EUR/MWh	+ 228.000,00 €	
Zwischensumme		233.308,90 €	→ 233.308,90 €
abzgl. Minderungsbetrag nach § 55 Abs. 3 EnergieStG		- 750,00 €	
Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG		232.558,90 €	
davon 90 % (Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)		209.303,01 €	

Die Entlastung von der Energiesteuer in Höhe von 209.303,01 Euro wird nur gewährt, wenn sie den in § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 EnergieStG definierten Höchstbetrag nicht überschreitet.

Berechnung des Höchstbetrags nach § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 EnergieStG

Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG	232.558,90 €
zuzüglich Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	+ 152.950,00 €
Summe	385.508,90 €
abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung	- 48.000,00 €
Zwischensumme	337.508,90 €
davon 90 % (Höchstbetrag)	303.758,01 €

Die Entlastung von der Energiesteuer beträgt 209.301,01 Euro, da der Höchstbetrag von 303.758,01 Euro nicht überschritten wird.

Beispiel 2

Ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entnimmt im Kalenderjahr 2016 (Abrechnungszeitraum) insgesamt 4.000 Megawattstunden (MWh) Strom. Im gleichen Zeitraum verheizt das Unternehmen 450.000 l leichtes Heizöl und 60.000 MWh Erdgas zu betrieblichen Zwecken. Die Energieerzeugnisse wurden nach § 2 Abs. 3 Satz 1 EnergieStG versteuert bezogen. Die weiteren Voraussetzungen für eine Steuerentlastung liegen vor. Bei einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt (Beitragsbemessungsgrundlage) von 17 Mio. Euro und einem Beitragssatz von 18,7 % (Arbeitgeberanteil 9,35 %) hat das Unternehmen für das Jahr 2016 als Arbeitgeberanteil 1.589.500 Euro in die allgemeine Rentenversicherung eingezahlt.

1. Berechnung des Unterschiedsbetrags in der Rentenversicherung (§ 10 Abs. 2 StromStG und § 55 Abs. 2 EnergieStG)

Hinweis:

Da die Rentenversicherungsbeitragssätze 2016 niedriger als die in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StromStG und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG genannten Beitragssätze waren, ist bei Berechnung des Unterschiedsbetrags für die Berechnung des Arbeitgeberanteils der tatsächliche Beitragssatz, somit der Beitragssatz in Höhe von 18,7 % (Arbeitgeberanteil 9,35 %) maßgebend.

Im Antragsjahr 2016 betrug das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt des Unternehmens 17 Mio. Euro. Hätte der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im Antragsjahr 20,3 % (Arbeitgeberanteil 10,15 %) betragen, hätte das Unternehmen für diesen Zeitraum 1.725.500 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen. Bei dem tatsächlichen Beitragssatz von 18,7 % (Arbeitgeberanteil 9,35 %) hat es hingegen 1.589.500 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesen Arbeitgeberanteilen an den Rentenversicherungsbeiträgen beträgt 136.000 Euro (1.725.500 Euro - 1.589.500 Euro).

2. Berechnung der möglichen Steuerentlastung nach § 9b StromStG

Bevor eine Entlastung von der Stromsteuer nach § 10 StromStG errechnet werden kann, muss die mögliche Steuerentlastung nach § 9b StromStG bestimmt werden. Für Strom, der zu betrieblichen Zwecken verwendet wurde, beträgt die Steuerentlastung 5,13 EUR für eine Megawattstunde. Hieraus ergibt sich für 4.000 MWh Strom ein Betrag von 20.520,00 EUR. Hiervon ist der Selbstbehalt nach § 9b Absatz 2 StromStG in Höhe von 250,00 Euro abzuziehen. Somit ergibt sich eine nach § 9b StromStG mögliche Steuerentlastung von 20.270,00 Euro.

3. Entlastung von der Stromsteuer nach § 10 StromStG

Das Unternehmen hat 4.000 MWh Strom zum Steuersatz von 20,50 EUR/MWh bezogen. Zunächst ist die Entlastung zu errechnen, die sich vor einem Vergleich mit dem in § 10 Abs. 2 StromStG definierten Höchstbetrag ergibt.

Berechnung der Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

Stromsteuerbelastung (4.000 MWh x 20,50 EUR/MWh)	82.000,00 €
abzgl. Minderungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	- 1.000,00 €
abzgl. mögliche Entlastung nach § 9b StromStG (§ 10 Abs. 1 Satz 2 StromStG)	- 20.270,00 €
Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	60.730,00 €
davon 90 % (Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)	54.657,00 €

Eine Entlastung wird tatsächlich aber nur in Höhe des in § 10 Abs. 2 StromStG definierten Höchstbetrags gewährt.

Berechnung des Höchstbetrags

Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	60.730,00 €
abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung	- 136.000,00 €
Zwischensumme (nicht negativ)	0,00 €
davon 90 % (Höchstbetrag)	0,00 €

Der Höchstbetrag beträgt 0,00 Euro. Eine Entlastung wird daher nicht gewährt.

4. Entlastung von der Energiesteuer nach § 55 EnergieStG

Berechnung der Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

Berechnung des Steueranteils nach § 55 Abs. 3 EnergieStG:	
- leichtes Heizöl: 450.000 l x 5,11 EUR/1.000 l	2.299,50 €
- Erdgas: 60.000 MWh x 2,28 EUR/MWh	+ 136.800,00 €
Zwischensumme:	139.099,50 €
abzgl. Minderungsbetrag nach § 55 Abs. 3 EnergieStG	- 750,00 €
Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG	138.349,50 €
davon 90 % (Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)	124.514,55 €

Die Entlastung von der Energiesteuer in Höhe von 124.514,55 Euro wird nur gewährt, wenn sie den in § 55 Abs. 2 EnergieStG definierten Höchstbetrag nicht überschreitet.

Berechnung des Höchstbetrags nach § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 EnergieStG

Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG	138.349,50 €
zuzüglich Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	+ 60.730,00 €
Summe	199.079,50 €
abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung	- 136.000,00 €
Zwischensumme	63.079,50 €
davon 90 % (Höchstbetrag)	56.771,55 €

Die Entlastung von der Energiesteuer beträgt 56.771,55 €.

Beispiel 3

Soweit der Arbeitgeber in bestimmten Fällen den Beitrag zur Rentenversicherung allein trägt, ist für die Berechnung des Unterschiedsbetrags nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 StromStG und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG grundsätzlich nicht nur der hälftige, sondern der volle Beitragssatz maßgebend.

Im Antragsjahr 2016 betrug das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt eines Unternehmens des Produzierenden Gewerbes 1 Mio. Euro. Hätte der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im Antragsjahr 20,3 % (Sonderfall: Arbeitgeberanteil 20,3 %) betragen, hätte das Unternehmen für diesen Zeitraum 203.000 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen. Bei einem Beitragssatz von 18,7 % (Sonderfall: Arbeitgeberanteil 18,7 %) hätte es hingegen 187.000 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesen Arbeitgeberanteilen an den Rentenversicherungsbeiträgen beträgt 16.000 Euro (203.000 Euro - 187.000 Euro).

Berechnungsschemata

Berechnungsschema für die Stromsteuerentlastung nach § 10 StromStG

1. Berechnung der Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

Stromsteuer Gesamtbelastung	<input type="text"/>	EUR
abzgl. Minderungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	<input type="text" value="1.000,00"/>	EUR
abzgl. mögliche Entlastung nach § 9b StromStG (§ 10 Abs. 1 Satz 2)	<input type="text"/>	EUR
Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	<input type="text" value="-1.000,00"/>	EUR
davon 90 % (Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)	<input type="text" value="-900,00"/>	EUR

2. Berechnung des Höchstbetrags

Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG (Wert aus 1.)	<input type="text" value="-1.000,00"/>	EUR
abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 StromStG)	<input type="text"/>	EUR
Zwischensumme	<input type="text" value="-1.000,00"/>	EUR
davon 90 % (Höchstbetrag)	<input type="text" value="-900,00"/>	EUR

(Im Falle eines negativen Höchstbetrags ist eine Entlastung nicht möglich.)



Berechnungsschema für die Entlastung von der Energiesteuer nach § 55 EnergieStG

Berechnung des Steueranteils nach § 55 Abs. 3 EnergieStG

Schweröle	<input type="text"/>	l	x	5,11 EUR/1.000 l	<input type="text" value="0,00"/>	EUR
gasförmige Kohlen- wasserstoffe	<input type="text"/>	MWh	x	2,28 EUR/MWh	<input type="text" value="0,00"/>	EUR
Flüssiggas	<input type="text"/>	kg	x	19,89 EUR/1.000 kg	<input type="text" value="0,00"/>	EUR
Erdgas	<input type="text"/>	MWh	x	2,28 EUR/MWh	<input type="text" value="0,00"/>	EUR
Leicht- und mittelschwere Öle	<input type="text"/>	l	x	5,11 EUR/1.000 l	<input type="text" value="0,00"/>	EUR
Zwischensumme					<input type="text" value="0,00"/>	EUR

abzgl. Minderungsbetrag nach § 55 Abs. 3 EnergieStG

EUR

Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG

EUR

davon 90 % (**Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag**)

EUR

Die Entlastung von der Energiesteuer wird nur gewährt, wenn sie den in § 55 Abs. 2 EnergieStG definierten Höchstbetrag nicht überschreitet.

2. Berechnung des Höchstbetrags

Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG (Wert aus 1.)

EUR

Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG:

Stromsteuer Gesamtbelastung

abzgl. Minderungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG

EUR

abzgl. mögliche Entlastung nach § 9b StromStG (§ 10 Abs. 1 Satz 2)

EUR

Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG

EUR

EUR

Summe aus dem Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG
und der Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG

EUR

abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung
(§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG)

EUR

Zwischensumme

EUR

davon 90 % (**Höchstbetrag**)

EUR

(Im Falle eines negativen Höchstbetrags ist eine Entlastung nicht möglich.)